



---

# STATUTEN

---

## **PluSport Nidwalden**

**Version 5  
vom 17. November 2022  
in Kraft seit 17. März 2023**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Gründung, Name und Sitz, Ziel und Zweck</b>	<b>1</b>
Art. 1    Gründung	1
Art. 2    Name und Sitz	1
Art. 3    Ziel und Zweck	1
<b>2. Ethik im Sport</b>	<b>1</b>
<b>3. Mitgliedschaft</b>	<b>2</b>
Art. 5    Mitgliedschaft	2
Art. 6    Passivmitgliedschaft	2
Art. 7    Ehrenmitgliedschaft	3
Art. 8    Erlöschen der Mitgliedschaft	3
<b>4. Austritt und Ausschluss</b>	<b>3</b>
Art. 9    Austritt	3
Art. 10   Ausschluss	3
<b>5. Rechte / Pflichten und Haftung</b>	<b>4</b>
Art. 11   Rechte	4
Art. 12   Pflichten und Haftung	4
<b>6. Organe</b>	<b>4</b>
Art. 13   Organe	4
Art. 14   Generalversammlung	4
Art. 15   Aufgaben	5
Art. 16   Wahlen	5
Art. 17   Ausserordentliche Generalversammlung	6
Art. 18   Vorstand	6
Art. 19   Amtsdauer	6
Art. 20   Aufgaben	7
Art. 21   Zeichnungsberechtigung	7
Art. 22   Technische Kommission	7
Art. 23   Assistenten	8
Art. 24   Helfer	8
<b>7. Finanzen</b>	<b>9</b>
Art. 25   Vermögen und Haftung	9
Art. 26   Revisionsstelle	9
<b>8. Vereinsjahr</b>	<b>9</b>
Art. 27   Periode	9
<b>9. Auflösung und Neugründung</b>	<b>10</b>
Art. 28   Auflösung	10
Art. 29   Neugründung	10
<b>10. Statutenänderung und Inkraftsetzung</b>	<b>10</b>
Art. 30   Statutenänderung	10
Art. 31   Inkraftsetzung	10

Die nachfolgend verwendete männliche Form bezieht die weibliche mit ein. Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wird zu Gunsten der besseren Lesbarkeit des Textes verzichtet.

## **1. Gründung, Name und Sitz, Ziel und Zweck**

### **Art. 1 Gründung**

Der Verein «Behinderten-Sportgruppe Nidwalden» wurde im Jahr 1967 gegründet und ist der Dachorganisation PluSport Behindertensport Schweiz mit Sitz in Volketswil ZH angeschlossen.

### **Art. 2 Name und Sitz**

<sup>1</sup>Der Name des Vereins «Behinderten-Sportgruppe Nidwalden» wird in «PluSport Nidwalden» geändert.

<sup>2</sup>PluSport Nidwalden ist ein kantonal tätiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

<sup>3</sup>Der Verein hat den Sitz in Stans, Kanton Nidwalden und ist politisch sowie konfessionell neutral.

### **Art. 3 Ziel und Zweck**

<sup>1</sup>Der Verein PluSport Nidwalden engagiert sich für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit einer körper-, sinnes- und/oder geistigen Beeinträchtigung mit dem Ziel:

- ihnen eine sinnvolle sportliche Betätigung unter Berücksichtigung der Einschränkung zu ermöglichen,
- die Integration, Freude und den Erfolg durch Bewegung im Sport zu vermitteln,
- die Selbständigkeit durch sportliche Betätigung, sowie die Lebensqualität und Vermittlung von sozialen Kontakten zu fördern.

<sup>2</sup>Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

## **2. Ethik im Sport**

### **Art. 4 Ethik im Sport**

1. PluSport Nidwalden setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. PluSport Nidwalden anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

2. Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. PluSport Nidwalden und seine Mitglieder unterstehen dem

Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

PluSport Nidwalden unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den PluSport Nidwalden selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. PluSport Nidwalden sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragen durchsetzen.

3. Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

### **3. Mitgliedschaft**

#### **Art. 5 Mitgliedschaft**

(natürliche Personen)

<sup>1</sup>Eine Aktivmitgliedschaft im Verein PluSport Nidwalden ist für Personen ohne und mit vorhandener körper-, sinnes- und/oder geistigen Beeinträchtigung möglich.

<sup>2</sup>Die Mitgliedschaft ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Das 16. Altersjahr muss vollendet sein;
- b) Wenn die Zustimmung mindestens eines Elternteils oder des Inhabers der elterlichen Sorge vorliegt, ist eine Mitgliedschaft vor Vollendung des 16. Altersjahrs möglich.

#### **Art. 6 Passivmitgliedschaft**

(natürliche und juristische Personen)

<sup>1</sup>Eine Passivmitgliedschaft im Verein PluSport Nidwalden kann jede juristische und jede volljährige Person erwerben, die bestrebt ist, den Verein in seinen Zielen zu unterstützen.

<sup>2</sup>Die Statuten des Vereins müssen anerkannt werden.

Für die Passivmitgliedschaft gelten folgende Bestimmungen:

- a) Sie leisten den jährlichen Mindestbeitrag;
- b) Das Passivmitglied hat an der Generalversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.

#### **Art. 7 Ehrenmitgliedschaft**

(natürliche Personen)

<sup>1</sup>Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt haben.

Für die Ehrenmitgliedschaft gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung;
- b) Für das Ehrenmitglied entfällt der Mitgliederbeitrag per sofort;
- c) Das Ehrenmitglied hat an der Generalversammlung das Stimm- und Wahlrecht.

#### **Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt unter folgenden Bedingungen:

- a) Durch Austritt;
- b) Durch Ausschluss;
- c) Durch Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit.

### **4. Austritt und Ausschluss**

#### **Art. 9 Austritt**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich:

- a) Mit schriftlicher Austrittserklärung auf Ende des Vereinsjahres bis spätestens 31. Dezember an den Vorstand;
- b) Austretende haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf eine anteilmässige Rückerstattung des Mitgliederbeitrags.

#### **Art. 10 Ausschluss**

<sup>1</sup>Ein Mitglied kann an der Generalversammlung durch die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup>Vor einem Ausschluss hat das entsprechende Mitglied Anrecht auf eine Anhörung.

<sup>3</sup>Ausgeschlossene haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung des Mitgliederbeitrags.

Ein Ausschluss ist zulässig:

- a) Bei unbegründetem Fernbleiben von Aktivitäten während eines Jahres;
- b) Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags, trotz mehrmaliger Mahnung;
- c) Bei Missachtung der Statuten;
- d) Bei Verstößen gegen die Ziele des Vereins.

## **5. Rechte / Pflichten und Haftung**

### **Art. 11 Rechte**

Die Aktiv-, Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie die Assistenten und Helfer haben folgende Rechte:

- a) Die Aktivmitglieder haben an der Generalversammlung das Stimm- und Wahlrecht;
- b) Die Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung das Stimm- und Wahlrecht und sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit;
- c) Die Vorstandsmitglieder, Assistenten und Helfer sind ebenfalls vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

### **Art. 12 Pflichten und Haftung**

Die Pflichten und Haftung der Mitglieder umfassen folgendes:

- a) Die Aktivmitglieder verpflichten sich, dem Verein einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten und die Passivmitglieder einen Mindestbeitrag;
- b) Die Höhe des Jahresbeitrags wird auf Antrag des Vorstands oder der Stimmberechtigten an der Generalversammlung festgelegt;
- c) Eine persönliche Vereinshaftung der Mitglieder ist ausgeschlossen;
- d) Die Unfallversicherung ist Sache der Vereinsmitglieder.

## **6. Organe**

### **Art. 13 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung;
2. Vorstand;
3. Revisionsstelle;
4. Technische Kommission.

### **Art. 14 Generalversammlung**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

<sup>2</sup>Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste. Einladungen per E-Mail sind gültig.

<sup>3</sup>Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

<sup>4</sup>Die Generalversammlung wird vom Präsidium geleitet im Verhinderungsfall von der Stellvertretung.

<sup>5</sup>Anträge sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

<sup>6</sup>Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Vorbehalten bleibt Art. 27 (Auflösung des Vereins).

<sup>7</sup>Die Generalversammlung beschliesst und wählt in offener Abstimmung.

<sup>8</sup>Über die Generalversammlung ist Protokoll zu führen und vom Sekretariat zu unterzeichnen, anschliessend an die Vorstandsmitglieder zur Kenntnis zuzustellen. Die Genehmigung erfolgt anlässlich der nächsten Generalversammlung.

## **Art. 15 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung trifft sämtliche Vorkehrungen und fasst alle Beschlüsse, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.

Der ordentlichen Generalversammlung obliegen insbesondere:

- a) Wahl der Stimmenzähler;
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- d) Genehmigung des Jahresberichts der technischen Kommission;
- e) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- f) Entlastung des Vorstands;
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder; der Vorstand kann sich selbst konstituieren, mit Ausnahme des Präsidiums;
- h) Wahl der Revisionsstelle;
- i) Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- j) Kenntnisnahme der Mutationen (Eintritte, Austritte);
- k) Ehrungen;
- l) Ernennung der Ehrenmitglieder;
- m) Genehmigung und Änderung der Statuten;
- n) Erlass von Reglementen;
- o) Beschlussfassung über das Jahresprogramm;
- p) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte;
- q) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern;
- r) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.

## **Art. 16 Wahlen**

Die Generalversammlung wählt:

- a) Das Präsidium und das Vizepräsidium;
- b) Die übrigen Vorstandsmitglieder;

c) Die Revisionsstelle.

#### **Art. 17 Ausserordentliche Generalversammlung**

<sup>1</sup>Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe jederzeit einberufen werden.

<sup>2</sup>Die ausserordentliche Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

#### **Art. 18 Vorstand**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins.

<sup>2</sup>Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- a) Präsidium;
- b) Vizepräsidium;
- c) Kassier;
- d) Technische Leitung;
- e) Aktuar.

<sup>3</sup>Die Vorstandssitzung wird vom Präsidium geleitet, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidium, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied.

<sup>4</sup>Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

<sup>5</sup>Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen und vom Sekretariat zu unterzeichnen. Anschliessend sind die Protokolle zur Kenntnisnahme allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Versand per E-Mail ist gültig. Die Genehmigung erfolgt anlässlich der nächsten Sitzung.

<sup>6</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

<sup>7</sup>Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig und erhält nur seine effektiven Auslagen erstattet. Zusätzlich erbrachte, besonders arbeitsintensive Leistungen von Vorstandsmitgliedern, werden im Einzelfall angemessen entschädigt. Der Vorstand muss vorgängig solche Ausgaben bewilligen.

#### **Art. 19 Amtsdauer**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup>Bei Rücktritt oder Ausscheiden erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer.



## **Art. 20 Aufgaben**

<sup>1</sup>Der Vorstand vertritt den Verein im Verkehr mit Behörden, Institutionen und Privaten nach aussen und steht in Kontakt mit der Dachorganisation PluSport Behindertensport Schweiz.

<sup>2</sup>Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) Organisation, Leitung und Überwachung der Verwaltung des Vereins;
- b) Führung der laufenden Geschäfte;
- c) Erstellung des Jahresberichts vom Präsidium und Leitung der Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens, Führung der Vereinsrechnung und jährliche Rechnungsablage;
- e) Beschaffung der Mitgliederbeiträge oder anderen Geldmitteln für die beschlossenen Aktivitäten;
- f) Jährliche Erstattung eines Rechenschaftsberichts des Vereins;
- g) Allgemeine Sekretariatsarbeiten;
- h) Vergabe von Aufträgen an die Beauftragten für Vereinsaktivitäten;
- i) Vollzug der Statuten und die Beschlüsse der Generalversammlung;
- j) Beschlussfassung über die Ausführungen der Aktivitäten;
- k) Genehmigung der Protokolle der Vorstandssitzungen.

## **Art. 21 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen das Präsidium und ein weiteres vom Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs in Finanzbelangen eine andere Zeichnungsberechtigung beschliessen.

## **Art. 22 Technische Kommission**

<sup>1</sup>Die technische Kommission setzt sich aus den Leitern und den Assistenten zusammen.

<sup>2</sup>Zur Erreichung des Vereinsziels wird die technische Kommission für die aufgewendete Zeit entschädigt.

<sup>3</sup>Die Mitglieder der technischen Kommission haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

<sup>4</sup>Die Mitglieder der technischen Kommission sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

Der technischen Kommission obliegen insbesondere:

- a) Sporttraining der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen in Zusammenarbeit mit den Assistenten und Helfern;
- b) Planung, Organisation und Gewährleistung von Sportanlässen;
- c) Rekrutierung von Assistenten und Helfern;

- d) Verantwortung für die jährliche Aus- und Weiterbildung der Leiter und Assistenten;
- e) Beratung, Betreuung und Coaching der Assistenten und Helfer;
- f) Vertretung der Sportler im Vorstand.

## **Art. 23 Assistenten**

<sup>1</sup>Die Assistenten werden für die aufgewendete Zeit entschädigt.

<sup>2</sup>Sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

<sup>3</sup>Sie sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

<sup>4</sup>Sie begleiten die Aktivmitglieder bei ihren Aktivitäten.

Die Assistenten haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Interesse an der Arbeit mit beeinträchtigten Menschen und an der Förderung in Sport und Bewegung;
- b) Persönliche Sportererfahrung;
- c) Interesse an Aus- und Weiterbildung;
- d) Abgeschlossene Assistenzausbildung bei PluSport Behindertensport Schweiz;
- e) Absolvieren der obligatorischen Fortbildungskurse.

Die Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten umfassen insbesondere:

- a) Begleiten der Teilnehmenden vor, während und unmittelbar nach den Sportlektionen;
- b) Übernahme von einzelnen Teillektionen in Absprache mit der technischen Leitung.

## **Art. 24 Helfer**

<sup>1</sup>Die vorgesetzte Instanz der Helfer ist die technische Kommission sowie die Assistenten.

<sup>2</sup>Die Helfer werden für die aufgewendete Zeit entschädigt.

<sup>3</sup>Sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

<sup>4</sup>Sie sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

<sup>5</sup>Sie begleiten die Aktivmitglieder bei ihren Aktivitäten.

Die Helfer haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Interesse an der Arbeit mit beeinträchtigten Menschen und an der Förderung in Sport und Bewegung;
- b) Persönliche Sportererfahrung;
- c) Unterstützung der Sportler bei der Durchführung der Lektionen sowie der Assistenten bei der Einzelbetreuung;
- d) Eine Assistenzausbildung und/oder regelmässige Weiterbildung ist erwünscht.

Die Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten umfassen insbesondere:

- a) Begleiten der Teilnehmenden vor, während und unmittelbar nach den Sportlektionen;
- b) Übernahme von einzelnen Teillektionen in Absprache mit der technischen Leitung;
- c) Teilnahme an Anlässen im Rahmen des Jahresprogramms.

## **7. Finanzen**

### **Art. 25 Vermögen und Haftung**

<sup>1</sup>Der Vorstand tätigt Ausgaben unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnis- und Zweckmässigkeit.

<sup>2</sup>Die Rechnung des Vereins ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und den Rechnungsrevisoren zur Prüfung zu unterbreiten.

<sup>3</sup>Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Das Vereinsvermögen setzt sich aus folgenden Erträgen zusammen:

- a) Ertrag aus Beiträgen der Aktivmitglieder;
- b) Ertrag aus Beiträgen der Passivmitglieder;
- c) Ertrag aus eigenen Veranstaltungen;
- d) Ertrag aus IV-Subventionen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV);
- e) Ertrag aus Sport-Toto;
- f) Ertrag aus Spenden und Zuwendungen aller Art.

### **Art. 26 Revisionsstelle**

<sup>1</sup>Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Personen zusammen. Diese werden an der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup>Die Rechnungsrevisoren haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Jahresrechnung Bericht zu erstatten und Antrag an die Generalversammlung zu stellen.

<sup>3</sup>Die Revisionsstelle hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Buchführung und die Rechnungsbelege zu nehmen.

## **8. Vereinsjahr**

### **Art. 27 Periode**

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## **9. Auflösung und Neugründung**

### **Art. 28 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung veranlasst werden.

Zur Auflösung gelten folgende Bestimmungen:

- a) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer absoluten Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten;
- b) Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen;
- c) Das ganze verbleibende Vermögen sowie sämtliche Buchhaltungsbelege müssen bei der Dachorganisation PluSport Behindertensport Schweiz hinterlegt werden.

### **Art. 29 Neugründung**

<sup>1</sup>Im Kanton Nidwalden kann jederzeit ein neuer Verein mit denselben Zielen gegründet werden.

<sup>2</sup>Bei einer Neugründung innert dreier Jahre kann der neue Verein bei PluSport Behindertensport Schweiz das hinterlegte Vermögen sowie sämtliche Akten herausverlangen.

<sup>3</sup>Findet innert drei Jahren keine Neugründung statt, fällt das gesamte Vermögen PluSport Behindertensport Schweiz zu.

## **10. Statutenänderung und Inkraftsetzung**

### **Art. 30 Statutenänderung**

<sup>1</sup>Der Vorstand oder ein Drittel aller Aktivmitglieder können die gänzliche oder teilweise Revision der Statuten verlangen.

<sup>2</sup>Über Änderung der Statuten entscheidet die Generalversammlung mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **Art. 31 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup>Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der Generalversammlung in Kraft.

<sup>2</sup>Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. März 2023 verabschiedet und treten sofort in Kraft.

<sup>3</sup>Diese Statuten ersetzen jene vom 17. Februar 2017.

Stans, 17. März 2023



Die Generalversammlung  
PluSport Nidwalden

Der Präsident  
Silvio Marfurt

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Marfurt', is written over a faint, light blue rectangular stamp.

Die Vizepräsidentin  
Janine Risi

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Janine Risi', is written over a faint, light blue rectangular stamp.